

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 08.11.2019

Nr. 14/2019

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

**Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 07. November 2019     | <b>150 - 152</b> |
| 2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020  | <b>153 - 155</b> |
| 3. Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 2. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss | <b>156 - 158</b> |
| 4. Bebauungsplan Nr. 39 C „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss | <b>159 – 161</b> |
| 5. Einwohnerstatistik<br>Stand: 31.10.2019   | <b>162</b>       |

## Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018  
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters  
vom 07. November 2019

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 07. November 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

### 1. Bilanz zum 31.12.2018

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
1. Anlagevermögen	159.848.039,51 Euro	1. Eigenkapital	71.659.928,96 Euro
2. Umlaufvermögen	10.184.614,95 Euro	2. Sonderposten	73.472.283,47 Euro
3. Aktive RAP	127.543,86 Euro	3. Rückstellungen	13.037.829,89 Euro
		4. Verbindlichkeiten	9.145.176,44 Euro
		5. Passive RAP	2.844.979,56 Euro
<b>Bilanzsumme</b>	<b>170.160.198,32 Euro</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>170.160.198,32 Euro</b>

### 2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2018</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	14.980.612,53 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.137.594,84 Euro
+ Sonstige Transfererträge	28.336,75 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.528.054,39 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	604.662,72 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	570.424,71 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.018.063,28 Euro
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>36.867.749,22 Euro</b>
- Personalaufwendungen	3.961.950,30 Euro
- Versorgungsaufwendungen	867.364,39 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.725.562,04 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.958.256,50 Euro
- Transferaufwendungen	16.063.874,21 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.150.733,11 Euro
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>35.727.740,55 Euro</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.140.008,67 Euro</b>
+ Finanzerträge	569.240,18 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	134.845,30 Euro
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.574.403,55 Euro</b>

nachrichtlich:

+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	115.652,00 Euro
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	85.133,44 Euro
<b>= Verrechnungssaldo</b>	<b>30.518,56 Euro</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.574.403,55 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**3. Finanzrechnung zum 31.12.2018**

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	14.866.048,17 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.215.553,53 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	18.835,83 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.325.354,43 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	229.971,45 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	697.958,34 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	761.787,59 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	564.648,44 Euro
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>34.680.157,78 Euro</b>
- Personalauszahlungen	3.706.415,69 Euro
- Versorgungsauszahlungen	704.753,59 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.466.469,63 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	136.948,79 Euro
- Transferauszahlungen	16.275.571,36 Euro
- Sonstige Auszahlungen	1.109.667,80 Euro
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>31.399.826,86 Euro</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.280.330,92 Euro</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.698.241,94 Euro
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.592.131,04 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	963.918,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	396.751,77 Euro
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel</b>	<b>1.953.608,05 Euro</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmittel	2.939.960,91 Euro
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>4.893.568,96 Euro</b>

**4. Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltslose Entlastung erteilt.

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 07. November 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

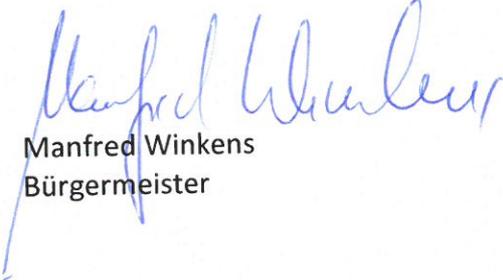
Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Jahresabschluss kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/jahresabschluss/> eingesehen werden.

Wassenberg, den 08. November 2019



Manfred Winkens  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2020 lautet wie folgt:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	39.474.700 €		
Finanzerträge	305.300 €	auf	39.780.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	38.990.900 €		
Finanzaufwendungen	84.100 €	auf	39.075.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	36.222.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	35.163.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	8.703.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	13.772.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	830.000 €

festgesetzt.

Ein globaler Minderaufwand im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite,  
deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 482.000 €  
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,  
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in auf 6.350.000 €  
künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,  
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch auf 3.000.000 €  
genommen werden dürfen, wird festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |     |          |
|-----|---|-----|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |     |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf | 190 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | auf | 375 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.  
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Nach Zuleitung an den Rat der Stadt am 07.11.2019 wird der Entwurf zur Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen während der Beratungsphase ab dem 11.11.2019 bis zum 18.12.2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N 10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Entwurf zur Haushaltssatzung an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

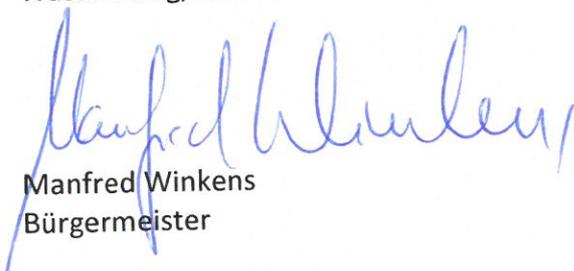
Der Entwurf zur Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 25.11.2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Fachbereich Finanzen, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, oder zur Niederschrift an den v. g. Dienstzeiten zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2019.

Wassenberg, den 08. November 2019



Manfred Winkens  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 2. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 07. November 2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des 2. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

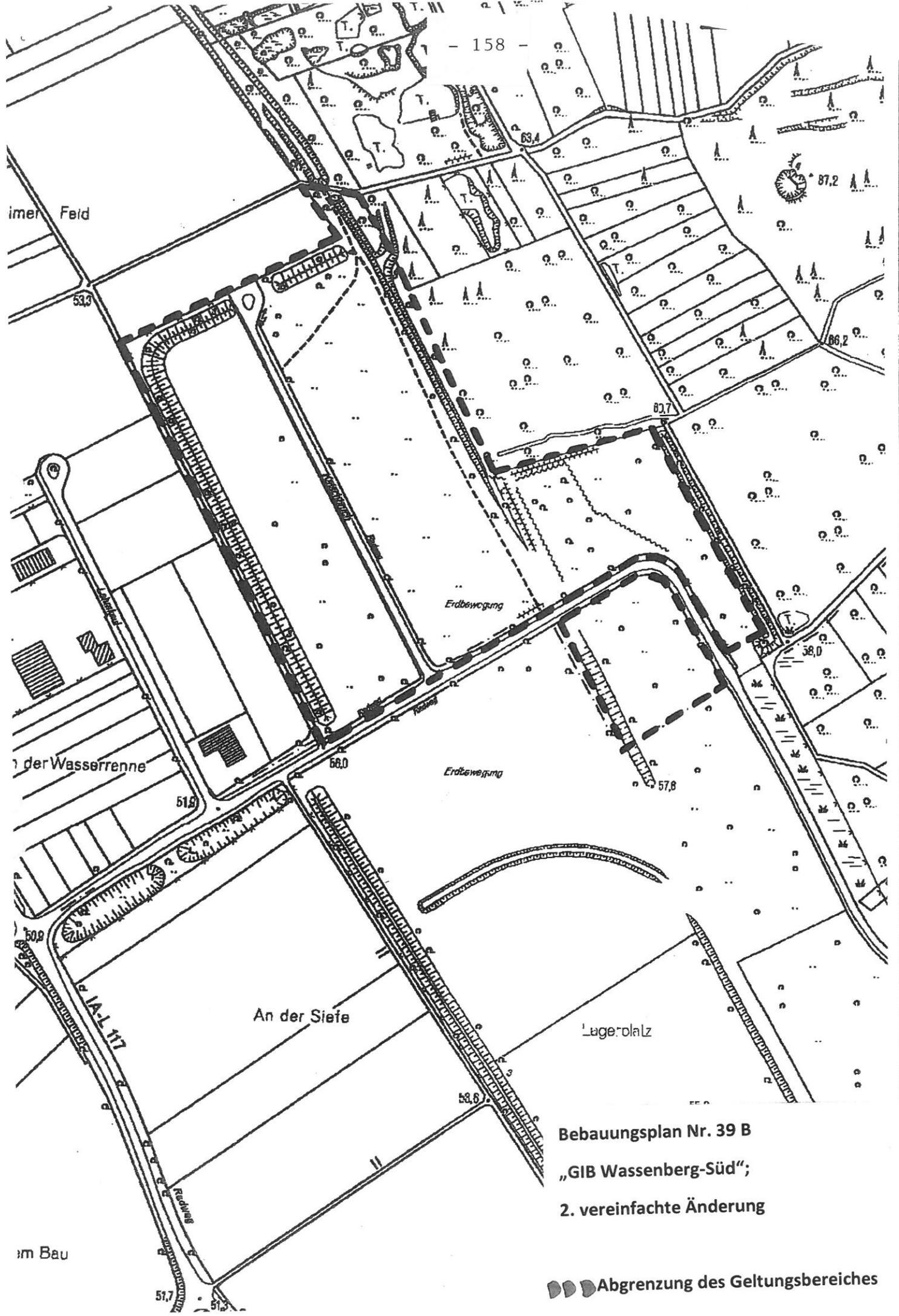
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08. November 2019

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 39 B  
 „GIB Wassenberg-Süd“;  
 2. vereinfachte Änderung

▬▬▬ Abgrenzung des Geltungsbereiches

imer Feld

der Wasserrenne

An der Siele

Lagerplatz

im Bau

Erdbeugung

Erdbeugung

51,5

58,0

57,8

58,0

58,6

51,7

51,5

53,3

63,4

87,2

86,2

82,7

50,9

IA-L 117

Redweg

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 39 C „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 07. November 2019 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 C „GIB Wassenberg-Süd“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 39 C „GIB Wassenberg-Süd“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

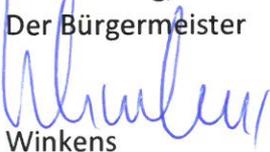
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

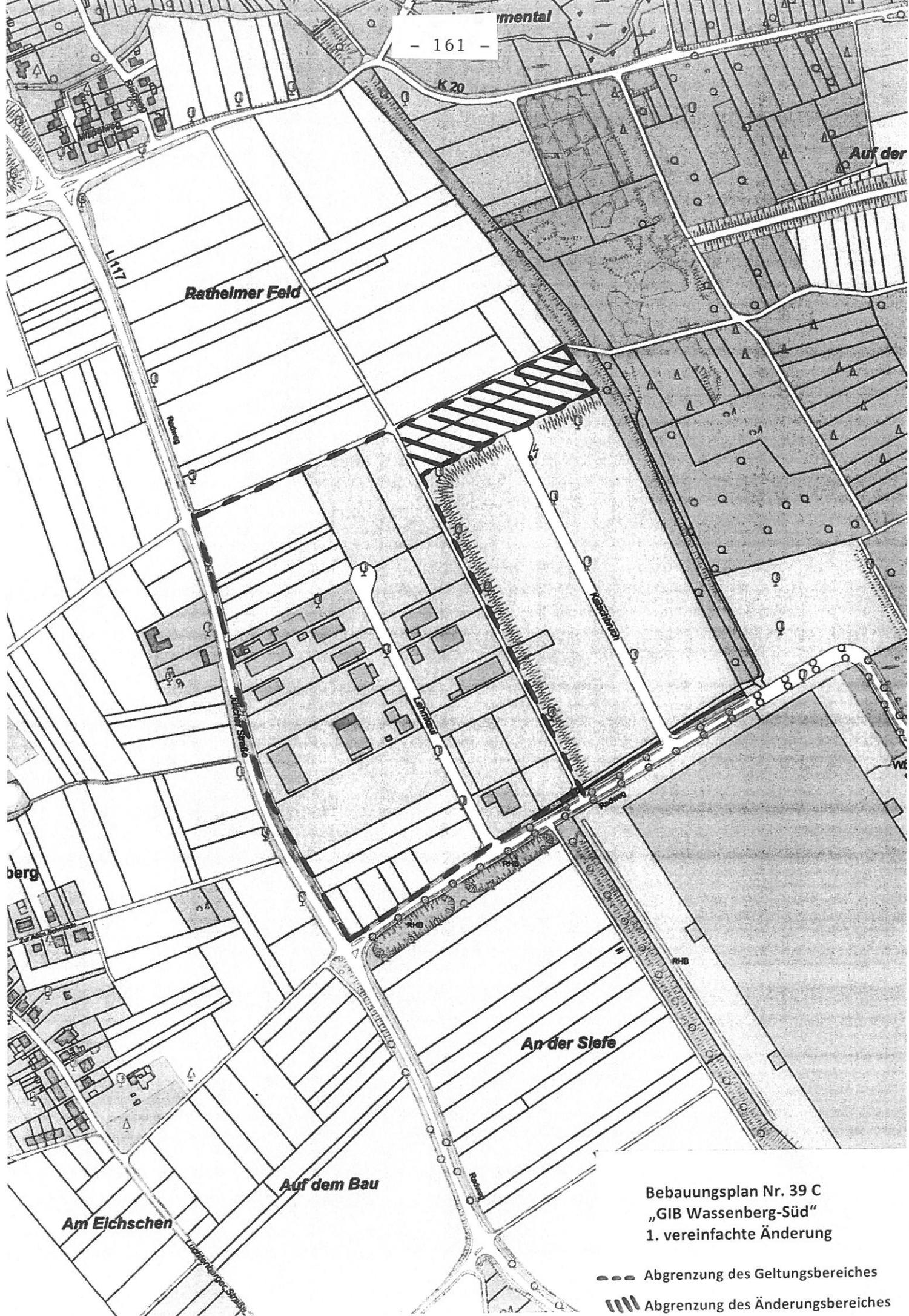
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08. November 2019

Der Bürgermeister

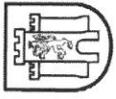


Winkens



Bebauungsplan Nr. 39 C  
„GIB Wassenberg-Süd“  
1. vereinfachte Änderung

- Abgrenzung des Geltungsbereiches
- //// Abgrenzung des Änderungsbereiches



## Einwohnerstatistik \*

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.08.2019	Vormonat	30.09.2019	Vormonat	31.10.2019	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	8288	+16	8313	+25	8309	-4
<b>Birgelen</b>	3926	-2	3920	-6	3919	-1
<b>Myhl</b>	2777	-13	2784	+7	2803	+19
<b>Orsbeck</b>	1871	+2	1884	+13	1884	+/-0
<b>Effeld</b>	1468	+20	1468	+/-0	1468	+/-0
<b>Ophoven</b>	706	+1	712	+6	714	+2
<b>Gesamt</b>	<b>19036</b>	<b>+24</b>	<b>19081</b>	<b>+45</b>	<b>19097</b>	<b>+16</b>

\*) Einwohner mit Hauptwohnung